

Sicherung der Arbeiter und Angestellten bzw. zur Sozialpflichtversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik sind mit Ausnahme des vom Betrieb zu tragenden Anteils berufsbedingte Ausgaben nach § 6 der AStVO. Das gilt auch für den Teil des Beitrages, dem als Bemessungsgrundlage der Gewinnanteil zugrunde liegt.

§20

Umstellung des Wirtschaftsjahres
auf das Kalenderjahr

Wird gemäß § 47 Abs. 2 der Anordnung vom 15. Mai 1969 in Verbindung mit § 36 der Richtlinie zur Durchführung der vorgenannten Anordnung zum 31. Dezember 1969 eine Anpassung des bisher vorliegenden abweichenden Wirtschaftsjahres an das Kalenderjahr erforderlich, so werden im Jahre 1969 die Gewinnanteile der privaten Gesellschafter für mehr als 12 Monate mit dem Prozentsatz zur Einkommensteuer herangezogen, der sich für die anteiligen Gewinne für 12 Monate ergibt.

§21

Vermögensteuer-Neuveranlagung

(1) Für die Ermittlung des Gesamtvermögens ist die vertraglich vereinbarte Einlage zum Veranlagungszeitpunkt anzusetzen.

(2) Auf den 1. Januar nach Aufnahme der staatlichen Beteiligung ist auf Antrag des privaten Gesellschafters eine Neuveranlagung zur Vermögensteuer auch dann durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 13 des Vermögensteuergesetzes nicht vorliegen.

(3) Noch nicht entnommene Gewinnanteile gelten als sonstiges Vermögen der privaten Gesellschafter.

(4) Verbindlichkeiten der privaten Gesellschafter gegenüber dem BSB sind bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens als Schulden absetzbar.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Erbschaftsteuer entsprechend.^v

V.

Besonderheiten bei der Bildung des BSB

§22

Wertermittlung bei der Bildung des Betriebes

(1) Die Summe der Teilwerte für Maschinen, maschinelle Anlagen und sonstige Arbeitsmittel im Zeitpunkt der Einbringung in den BSB gemäß § 9 der Verordnung vom 7. Januar 1980 kann aus der letzten steuerlichen Vermögensermittlung abgeleitet werden. Die Summe der Teilwerte ist dann wie folgt zu bestimmen:

Summe der Teilwerte nach der letzten Vermögensermittlung

zuzüglich in Anspruch genommene Sonderabschreibungen, soweit diese die normale Abschreibung übersteigen

zuzüglich Nettowerte für aktivierte Arbeitsmittelzüge und aktivierte Generalreparaturen

abzüglich Teilwerte der ausgeschiedenen Arbeitsmittel

abzüglich der als Kosten behandelten Abschreibungen.

(2) Die Zu- und Abrechnungen sind jeweils für den Zeitraum vom Tage der letzten Vermögensermittlung bis zum Tage der Schlußbilanz des eingebrachten Betriebes vorzunehmen. Danach sind die Teilwerte der Arbeitsmittel abzusetzen, die im Zuge der Umwandlung nicht in den BSB eingebracht werden.

(3) Die Teilwerte der Arbeitsmittel, die einer Generalreparatur unterzogen worden sind, dürfen 75 % des Bruttowertes nicht übersteigen.

(4) Stille Reserven bei Arbeitsmitteln, die aus zusätzlichen Abschreibungen, Mitteln für Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage bzw. aus Kleinmechanisierungskrediten vor der Aufnahme der staatlichen Beteiligung finanziert worden sind, dürfen die Einlagen der privaten Gesellschafter nicht erhöhen. Sie sind in voller Höhe in den nach der Anordnung vom 14. November 1966 über die Umbewertung der Grundmittel in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBI. II S. 816) zu bildenden „Unteilbaren gesellschaftlichen Fonds“ zu übernehmen.

(5) Werden Arbeitsmittel in der Eröffnungsbilanz des BSB nach § 9 der Verordnung vom 7. Januar 1960 höher bewertet als in der Schlußbilanz des Privatbetriebes, so sind die dadurch aufgedeckten stillen Reserven als Anlagenaufstockungsposten zu behandeln und den Einlagen der privaten Gesellschafter hinzuzurechnen.

§23

Umbewertung der Grundmittel

(1) Bei Aufnahme der staatlichen Beteiligung ist zum Stichtag der Eröffnungsbilanz die Umbewertung der Grundmittel nach den Grundsätzen der Anordnung vom 14. November 1986 über die Umbewertung der Grundmittel in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung durchzuführen

(2) Die nach § 22 Abs. 5 als Erhöhung der Einlagen der privaten Gesellschafter ausgewiesenen aufgedeckten stillen Reserven (Anlageaufstockungsposten) sind zu Lasten des Kontos „Unteilbarer gesellschaftlicher Fonds“ zu buchen. Dieser Betrag ist nach dem bei der Bildung des Betriebes gegebenen Verhältnis der Beteiligung der privaten Gesellschafter zueinander aufzuteilen und als Anlage zur Eröffnungsbilanz gesondert nachzuweisen. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters unterliegt der auf ihn entfallende Anteil der Einkommensbesteuerung. Die darauf zu leistende Einkommensteuer ist getrennt von den übrigen Einkünften des Gesellschafters nach Steuerklasse I zu ermitteln.

§24

Bilanzkontinuität

Die Bilanzkontinuität gemäß §48 Abs. 2 der Anordnung vom 15. Mai 1989 darf nur im Zusammenhang mit den §§ 9 und 10 der Verordnung vom 7. Januar 1960 durchbrochen werden.

§25

Entnommene Vermögensbestandteile

(1) Wurden anlässlich der Umwandlung Arbeitsmittel ohne Auflösung der stillen Reserven und sonstige Wirtschaftsgüter in das Privatvermögen überführt, so ist hierüber vom privaten Gesellschafter ein Bestandsnachweis zu führen.